

307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Immunitätsausschusses

**über das Ersuchen des Landesgerichtes Linz
um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung
des Abgeordneten zum Nationalrat Josef
Buchner**

Das Landesgericht Linz ersucht mit Zuschrift vom 15. Juli 1987, 21 Ur 197/87, 21 Vr 1539/87, eingelangt in der Parlamentsdirektion am 21. Juli 1987, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Josef Buchner wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB im Zusammenhang mit § 117 Abs. 2 StGB sowie des Verdachtes der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 21. Oktober 1987 beraten und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, dem gegenständlichen Ersuchen nicht zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Zu dem Ersuchen des Landesgerichtes Linz vom 15. Juli 1987, 21 Ur 197/87, 21 Vr 1539/87, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Josef Buchner wegen des Verdachtes des Vergehens der üblen Nachrede nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB im Zusammenhang mit § 117 Abs. 2 StGB sowie des Verdachtes der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, daß ein Zusammenhang zwischen der von den genannten Privatanklägern behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Josef Buchner besteht.

2. Einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Buchner wird nicht zugestimmt.

Wien, 1987 10 21

Smolle
Berichterstatter

Kraft
Obmann